

49. Ist ein Armenverband berechtigt, von dem von ihm unterstützten Armen Ersatz der für ihn gemachten Aufwendungen zu verlangen, wenn der Arme später Vermögen erworben hat?

III. Civilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1885 i. S. des Nebenanlageverbandes des Bezirkes Büchow (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. III. 155/85.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die geisteskranke Beklagte, die unverheiratete B., welche damals völlig vermögenslos war, wurde im Juli 1877 durch Vermittelung des zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichteten Nebenanlageverbandes des Bezirkes Büchow, des jetzigen Klägers, in die provincialständische Irrenanstalt zu Osnabrück aufgenommen. Im Februar 1882 fiel der B. eine Erbschaft von 3600 *M* zu; dieselbe wurde entmündigt, am 13. August 1882 aus der Irrenanstalt entlassen und bei ihrem Vormunde in Pflege gegeben. Für die Unterhaltung der B. in der Irrenanstalt hat der Kläger 2104 *M* bezahlt. Er fordert jetzt Ersatz dieser Summe.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers nur von dem Zeitpunkte an für begründet erkannt, wo die Beklagte Vermögen erworben hat, im übrigen die Klage abgewiesen.

Die dagegen vom Kläger erhobene Berufung ist verworfen und die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

. . . . „Mit Recht hat das Oberlandesgericht, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, angenommen, daß nach den maßgebenden Grundsätzen des gemeinen Rechtes dem klagenden Armenverbande ein Anspruch auf Ersatz der für die Beklagte während ihres Aufenthaltes in der provinzialständischen Irrenanstalt zu Osnabrück gemachten Aufwendungen bis zu dem Zeitpunkte, wo sie Vermögen erwarb und aufhörte unterstützungsbedürftig zu sein, nicht zustehe.

Durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist die Frage, ob dem Armenverbande ein Anspruch auf Ersatz der einem Armen gewährten Unterstützungen gegen den Unterstützten selbst zustehe, nicht entschieden. Diefelbe ist daher, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung, was vielfach geschehen ist, bestimmt worden ist, daß und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Anspruch bestehe, nach den allgemeinen Normen des geltenden Civilrechtes zu beantworten. Da nun in dem preussischen Ausführungsgesetze vom 8. März 1871 die Frage gesetzlich nicht geregelt, vielmehr die in dieser Richtung in dem Entwurfe des Gesetzes enthaltenen Vorschläge, sowie die bei dessen Beratung gestellten Anträge sämtlich abgelehnt worden sind, so ist dieselbe in jedem Falle nach den Grundsätzen desjenigen Civilrechtes zu beantworten, welches für denselben maßgebend ist. Danach ist im vorliegenden Falle das in der Provinz Hannover geltende, gemeine Recht entscheidend. Nach diesem ist aber ein Ersatzanspruch des Armenverbandes nicht begründet.

Dem Revisionskläger ist zwar darin beizutreten, daß die von einem Armenverbande für einen unterstützungsbedürftigen Armen gemachten Aufwendungen nicht als in der Absicht zu schenken geschehen anzusehen seien. Denn der nach dem Gesetze zur Unterstützung des Armen verpflichtete Armenverband gewährt die Unterstützungen nicht aus Freigebigkeit, sondern in Erfüllung einer ihm obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, und fehlt es daher an einer wesentlichen Voraussetzung des Begriffes der Schenkung. Richtig ist es ferner, daß die Absicht,

eine Verbindlichkeit zu erfüllen, der Rückforderung des Aufgewendeten nicht stets und unbedingt entgegensteht; denn der Wille, einen privatrechtlichen Anspruch zu erwerben, ist keineswegs mit der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unvereinbar. Allein daraus, daß weder geschenkt, noch von dem Armenverbande ein dem Armen zustehender privatrechtlicher Anspruch auf Unterhaltung bezw. Unterstützung erfüllt ist, folgt noch nicht, daß eine Forderung des Armenverbandes auf Ersatz der gewährten Unterstützung gegen den Empfänger derselben begründet sei. Da der Armenverband die Aufwendungen zum Vorteile der Armen in Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemacht hat, so entsteht eine Privatforderung auf Ersatz des also Aufgewendeten nur insoweit, als neben dem das eigene, bezw. das öffentliche Interesse verfolgenden Zwecke gleichzeitig die Voraussetzungen einer privatrechtlichen Verbindlichkeit vorhanden sind. Diese liegen aber hier nicht vor. Die Natur eines zurückzuzahlenden Vorschusses haben die von dem Armenverbande nach dem Gesetze dem Unterstützungsbedürftigen zu gewährenden Unterstützungen nicht. Die Voraussetzungen der negotiorum gestio liegen aber ebensowenig vor. Denn da die Armenverbände nach dem Gesetze im Interesse des öffentlichen Wohles und des Gemeinwesens zur Unterstützung solcher Personen verpflichtet sind, welche einer solchen Beihilfe unbedingt bedürfen, deren Kräfte nicht ausreichen, sich und ihren Angehörigen das zum Leben Unentbehrliche zu verschaffen, so liegt in der Gewährung der Unterstützungen nicht eine privatrechtliche Geschäftsführung für den Verarmten, sondern lediglich eine Erfüllung der im Gesetze anerkannten Verpflichtung, im öffentlichen Interesse für die also Verarmten zu sorgen. In einem solchen Falle erscheint aber die Absicht, einen Ersatzanspruch zu erwerben, ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des VI. Civilsenates des preussischen Obertribunals vom 12. Februar 1878 in Entsch. Bd. 81 S. 217 flg.

Es ist allerdings von dem vierten Civilsenate des Reichsgerichtes in einem Urteile vom 27. November 1879 in Sachen Krause wider die Stadtgemeinde Landsberg (abgedruckt in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes von Rassow und Künzle Bd. 24 S. 513) angenommen, daß die von dem gesetzlich zur Unterstützung verpflichteten Armenverbände gegebenen Unterstützungen von dem Armen erstattet werden müssen, wenn der Unterstützte in die Lage kommt, der Unter-

stüfung nicht mehr zu bedürfen und seine Vermögenslage sich soweit gebessert hat, daß er bei Zurückzahlung des Empfangenen nicht sofort wieder in Hilfsbedürftigkeit geraten und also wieder als Hilfsbedürftiger zu unterstützen sein würde. Allein diese Entscheidung beruht wie die in gleichem Sinne ergangene Entscheidungen des Königl. Obergerichtes zu Berlin auf den vom gemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechtes über die Ansprüche aus nützlicher Verwendung.“